



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz



HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1925
FAX +49 (0) 228 619 - 1868
E-MAIL Referat_314@bvamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Hr. Theel

DATUM 15. Dezember 2016
AZ 314 - 5772.222
(bei Antwort bitte angeben)

Beitragshöhe für die nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI versicherungspflichtigen Personen für das Kalenderjahr 2017

Ihre Kennzahl: 2061 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuelle Beitragshöhe für versicherungspflichtige Personen nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI für das Kalenderjahr 2017 informieren.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 tritt die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017“ (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 vom 28. November 2016, in: BGBl. I, S. 2665) in Kraft. Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV) für das Jahr 2017 wird auf

35.700,00 € jährlich bzw.

2.975,00 € monatlich

festgesetzt. Ausgehend von der Bezugsgröße wird auch der nach § 57 Abs. 4 S. 1 SGB XI in Verbindung mit § 240 Abs. 4 S. 1 SGB V zu bemessende Beitrag zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI Versicherten berechnet. Die jeweiligen Beiträge gelten sowohl für Versicherte in den alten als auch in den neuen Bundesländern.

Damit beträgt der von den Leistungsträgern (§ 59 Abs. 3 S. 1 SGB XI) ab **Januar 2017** zu zahlende monatliche Pflegeversicherungsbeitrag für jeden nach § 21 Nrn. 1 bis 5 SGB XI Versicherten

25,29 €.

Für Mitglieder, die nicht von der Regelung zum Beitragszuschlag für Kinderlose gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI ausgenommen sind, beträgt der monatliche Pflegeversicherungsbeitrag

27,77 € (25,29 € + 2,48 €).

Von der Zuschlagspflicht ausgenommen sind alle Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sowie solche, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Beitragszuschlag ist ferner nicht zu erheben von Mitgliedern, die Kinder haben oder hatten und die Elterneigenschaft dem zur Beitragszahlung verpflichteten Leistungsträger nachweisen, es sei denn, dieser Stelle ist die Elterneigenschaft bereits aus anderen Gründen bekannt. Die (ehemaligen) Spitzenverbände der Pflegekassen haben gemeinsame Empfehlungen - zuletzt angepasst am 12. Juni 2008 - darüber herausgegeben, welche Nachweise geeignet sind, die Elterneigenschaft zu belegen. Die gemeinsamen Empfehlungen sind an verschiedenen Stellen im Internet abrufbar.

Die monatliche Bezugsgröße und die sich daraus ergebende Beitragshöhe für die vergangenen Jahre können Sie der Anlage entnehmen.

Die Beiträge sind ausschließlich auf das nachstehende Konto des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bei der **Deutschen Bundesbank** zu überweisen:

Bundesversicherungsamt
- Sonderkonto Pflegeversicherung -
IBAN DE11 3700 0000 0037 0010 37 / BIC MARKDEF1370
Deutsche Bundesbank

Verwendungszweck : Kennzahl 2061 22

Wir bitten darum, dass nach Möglichkeit Einzelbeiträge zusammengefasst und monatsübergreifend in einem Betrag pro Quartal überwiesen werden.

Der aktuelle „Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII“ vom 1. Dezember 2016 kann auch auf unserer Internetseite www.Bundesversicherungsamt.de im Bereich Ausgleichsfonds → Beiträge nach § 21 SGB XI → Leitfaden eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie, die Jugendämter (Wirtschaftliche Jugendhilfe) in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die neue Beitragshöhe und die neue Bankverbindung nebst Kennzahl zu informieren.

Wir machen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir im Bereich der versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen nach wie vor der Höhe nach unrichtige Beitragszahlungen und Zahlungen auf das alte Konto bei der SEB registrieren. Wir bitten daher dringend, die kommunalen Träger der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Ihrem Verbandsbereich über die korrekte Beitragshöhe für 2017 und die Jahre davor sowie die geänderte Bankverbindung zu unterrichten.

Bei unrichtigen Beitragszahlungen bitten wir, die nachzuzahlenden Beträge selbst zu ermitteln und auf das o.g. Konto des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen.

Wir möchten ergänzend auch darauf hinweisen, dass die Pflegekassen nach § 60 Abs. 3 SGB XI zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt sind.

Für etwaigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte immer folgende Adresse:

Bundesversicherungsamt

Referat 314

- Finanzierung der Pflegeversicherung -

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sichert

Anlage

Anlage 1

Beitragssätze und Beitragshöhen seit 2010

Jahr	Beitragssatz	Monatliche Bezugsgröße (§ 18 Abs.1 SGB IV)	Monatliche Beitragshöhe
2010	1,95%/2,20%	2.555 EUR	16,61 EUR/18,74 EUR
2011	1,95%/2,20%	2.555 EUR	16,61 EUR/18,74 EUR
2012	1,95%/2,20%	2.625 EUR	17,06 EUR/19,25 EUR
2013¹⁾	2,05%/2,30%	2.695 EUR	18,41 EUR/20,66 EUR
2014	2,05%/2,30%	2.765 EUR	18,89 EUR/21,19 EUR
2015²⁾	2,35%/2,60%	2.835 EUR	22,21 EUR/24,57 EUR
2016	2,35%/2,60%	2.905 EUR	22,76 EUR/25,18 EUR
2017³⁾	2,55%/2,80%	2.975 EUR	25,29 EUR/27,77 EUR

1) Ab dem 1. Januar 2013: Anhebung des Beitragssatzes auf 2,05%/2,30%

2) Ab dem 1. Januar 2015: Anhebung des Beitragssatzes auf 2,35%/2,60%

3) Ab dem 1. Januar 2017: Anhebung des Beitragssatzes auf 2,55%/2,80%